



Az: BK6-09-015

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Genehmigung eines allgemeinen Modells für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

gegenüber der

50Hertz Transmission GmbH, Eichenstraße 3A, 12435 Berlin

– Antragstellerin –

durch den Vorsitzenden Matthias Otte,

den Beisitzer Dr. Jochen Patt

den Beisitzer Jens Lück

am 30.07.2010 beschlossen:

1. Die Festsetzung der technisch maximal möglichen Gesamtübertragungskapazität der Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs (HGÜ) - Verbindung KONTEK durch die Antragstellerin auf 600 MW wird genehmigt.

2. Soweit der Antrag und die in Bezug genommene Ziffer 3.2.3 sowie die Anhänge R1 und R2 des „Betriebsvertrag über die 400-kV-Gleichstrom-Übertragungsverbindung zwischen ELKRAFT A.m.b.A. und VEAG Vereinigte Energiewerke Aktiengesellschaft vom 10. Dezember 1993“ zugleich die gegenseitige Vorhaltung einer Reservemarge von 50 MW vorsehen, wird der Antrag abgelehnt. Die Antragstellerin hat dem Markt spätestens bis zum 31.12.2010 die als Reservemarge vorgehaltenen Kapazitäten in Höhe von 50 MW zur Verfügung zu stellen.

3. Der Antragstellerin wird aufgegeben, spätestens bis zum 31.12.2010 mit energinet.dk einen mit geltendem europäischem Recht vereinbaren Vertragszustand herbeizuführen. Die Antragstellerin hat der Beschlusskammer in regelmäßigen Abständen über den Fortgang und wesentliche Zwischenergebnisse der Vertragsverhandlungen Bericht zu erstatten.

4. Die Beschreibung der technischen Feststellung der Gesamtübertragungskapazität auf der HGÜ-Leitung KONTEK ist auf der Internetseite der 50Hertz Transmission GmbH zu veröffentlichen.

5. Der Widerruf der Ziffern 1 – 4 bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1. Bei der Antragstellerin handelt es sich um die Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes (ÜNB), die Kuppelleitungen zu ausländischen Übertragungsnetzbetreibern in drei Ländern (Tschechien (CZ), Polen (PL) und Dänemark (DK)) betreibt.

Der grenzüberschreitende Stromtransport ist aufgrund der beschränkten Übertragungskapazitäten der Grenzkuppelleitungen in Folge des gewachsenen europäischen Stromhandels oft nur eingeschränkt möglich, so dass die Nachfrage nach grenzüberschreitenden Handelskapazitäten nicht in vollem Umfang bedient werden kann. Gemäß EU-Verordnung Nr. 1228/2003 über den grenzüberschreitenden Stromhandel sowie der zugehörigen Engpassmanagementleitlinie sind Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, im Falle von dauerhaften Netzengpässen die verfügbaren Leitungskapazitäten nach marktorientierten und transparenten Verfahren diskriminierungsfrei zu bewirtschaften, sofern die Entstehung solcher Engpässe nicht im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren mit Hilfe von netz- und marktbezogenen Maßnahmen verhindert werden kann. Im Rahmen des Engpassmanagement sollen nach Artikel 6 Abs. 3 VO 1228/2003 den Marktteilnehmern unter Beachtung der Sicherheitsstandards für den sicheren Netzbetrieb die maximale Kapazität der Verbindungsleitungen bzw. der die grenzüberschreitenden Stromflüsse betreffenden Übertragungsnetze zur Verfügung gestellt werden. Die gemäß Kapazitätsberechnungsverfahren ermittelte technisch maximal verfügbare Kapazität wird im Rahmen von Auktionsverfahren grundsätzlich auf Jahres-, Monats- und Tagesbasis vergeben. Gemäß Artikel 5 Abs. 2 der EU-Verordnung 1228/2003 sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, ein allgemeines Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge, das auf den elektrischen und physikalischen Netzmerkmalen beruht, zu veröffentlichen. Dieses Modell ist von der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde zu genehmigen.

2. Mit Schreiben vom 22. Januar 2009 hat die Antragstellerin gemäß Artikel 5 Abs. 2 der EU-Verordnung Nr. 1228/2003 die Genehmigung eines Modells für die Ermittlung der Gesamtübertragungskapazität für den Übertragungsempass nach Dänemark Ost, die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsverbindung (HGÜ) KONTEK, beantragt. In Ergänzung zum Antrag vom 22. Januar 2009 hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 27. Oktober 2009 und in einem Besprechungstermin mit der Beschlusskammer 6 am 16. Dezember 2009 weitere technische Ausführungen bezüglich der HGÜ-Verbindung sowie ergänzende Erläuterungen zur Reservemarge auf der KONTEK-Verbindung vorgelegt bzw. vorgetragen.

Die HGÜ-Verbindung KONTEK wurde 1996 im Betrieb genommen und verbindet das von dem dänischen Übertragungsnetzbetreiber energinet.dk betriebene 400 kV-Netz der dänischen Insel Sjælland mit dem 380-kV-Netz der Antragstellerin in Mecklenburg-Vorpommern. Die Verbindung erfolgt über ein 170 km langes Gleichstromkabel, wovon 52 km Seekabel sind. Auf der KONTEK-Leitung wird der Drehstrom des Stromnetzes der energinet.dk oder der Antragstellerin in Stromrichterstationen (Konvertern) gleichgerichtet und als Gleichstrom per Kabel übertragen. Am anderen Ende der Leitung wird der Gleichstrom wieder in Drehstrom umgerichtet. Ein Lastfluss über die HGÜ-Verbindung ist in beiden Richtungen (von D nach DK und von DK nach D) möglich. Die KONTEK-Leitung ist technisch für eine Übertragungskapazität von 600 MW für jede Übertragungsrichtung ausgelegt. Auf der KONTEK-Verbindung wird für beide Übertragungsrichtungen jeweils ein Reserveabschlag von 50 MW für Reservelieferungen im Fall von Großstörungen mit Frequenzeinbruch einbehalten, der von der Gesamtübertragungskapazität von 600 MW abgezogen wird. Dementsprechend werden dem Markt von den insgesamt zur Verfügung stehenden Kapazitäten für jede Übertragungsrichtung statt 600 MW nur 550 MW über das Market Coupling D/DK¹ zur Verfügung gestellt.

Die Antragstellerin führt aus, dass die gegenseitige Vorhaltung einer Reserveleistung von 50 MW 1993 in einem Betriebsvertrag zwischen ELKRAFT A.m.b.A. und VEAG Vereinigte Energiewerke Aktiengesellschaft vereinbart wurde. Der Betriebsvertrag folge in seiner Laufzeit dem „Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen ELKRAFT A.m.b.A. und VEAG Vereinigte Energiewerke Aktiengesellschaft vom 30.11.1991“ und sei erstmals im Jahr 2026 kündbar. Gemäß Ziffer 3.2.3 und den Anhängen R1 und R2 des Betriebsvertrages werden Reservelieferungen bei einem Abfall der Netzfrequenz in einem der beiden Übertragungsnetze automatisch ausgelöst und für mindestens 30 Minuten durchgeführt. Eine Reservelieferung von Dänemark nach Deutschland wird ausgelöst, wenn die Frequenz im Netz der Antragstellerin auf 49,8 Hz sinkt.

¹ Im Rahmen des sogenannten Market Coupling an der Grenze D/DK werden die Tageskapazitäten (day-ahead) in einem impliziten Vergabeverfahren versteigert. Bei der impliziten Auktion werden die Kapazitätsvergabe und der Handel an der Strombörse kombiniert. Netznutzer geben Kauf- bzw. Verkaufsgebote für elektrische Energie in dem Marktgebiet ab, aus dem sie Energie beziehen bzw. in das sie Energie liefern möchten. Anhand der Gebote werden die Preise und Transportwege mit Hilfe eines Lösungsalgorithmus optimiert.

Dieser Frequenzwert entspricht laut Darlegung der Antragstellerin der ersten Stufe des deutschen 5-Stufen-Plans zur Beherrschung von Großstörungen mit Frequenzeinbruch (vgl. Transmission Code 2007, S. 52). Auslösekriterium für eine umgekehrte Lieferung von Deutschland nach Dänemark ist das Sinken der Frequenz im ostdänischen Netz auf 49,5 Hz. Diese Lieferung sei im dänischen Stufenplan zur Frequenzstabilisierung entsprechend eingeordnet.

Die vertraglich vereinbarte Reservelieferung ist laut Vortrag der Antragstellerin seit Abschluss des Vertrages noch nie in Anspruch genommen worden. Die Antragstellerin trägt vor, dass eine zwingende technische Notwendigkeit der Vorhaltung einer Reservemarge von 50 MW zumindest aus deutscher Netzsicht nicht gegeben sei. Bei der Festlegung der Reservemarge seien nach Aussage der Antragstellerin maßgeblich dänische Interessen befolgt worden. Welche technischen Notwendigkeiten genau hinter der Marge stehen und wie sich die Höhe der Marge bemisst, sei von dänischer Seite nicht offengelegt worden. Bemühungen der Antragstellerin, mit dem dänischen Netzbetreiber energinet.dk bezüglich der Abschaffung der Reservemarge zu verhandeln, seien bisher erfolglos geblieben.

Mit Emails vom 5. Januar und 1. April 2010, sowie Telefonat vom 4. Mai 2010 und Schreiben vom 6. Mai 2010 erfolgten mehrfache Kontaktaufnahmen der Beschlusskammer mit dem dänischen Regulierer DERA (Danish Energy Regulatory Authority) bezüglich der Problematik der vertraglich vereinbarten Reservemarge. Die Beschlusskammer bat mehrfach um eine substantiierte Darlegung der technischen Notwendigkeit der Reservemarge aus dänischer Netzsicht. DERA sagte zu, eine Antwort des Übertragungsnetzbetreibers energinet.dk zu fordern und der Beschlusskammer bis Ende Mai 2010 zuzuleiten. Mit Email vom 4. Juni 2010 teilte DERA der Beschlusskammer mit, dass sie von energinet.dk Informationen erhalten hätten, die auf eine mehrmalige Inanspruchnahme der Reserveleistung zwischen 2000 und 2008 hindeuten. Diese Informationen konnten seitens DERA jedoch noch nicht näher überprüft und bestätigt werden. Eine zur abschließenden Bewertung der sicherheitstechnischen Notwendigkeit erforderliche fundierte technische Erläuterung der Reservemarge gegenüber der Beschlusskammer ist bis dato noch nicht erfolgt. Eine kurzfristige tieferegehende Untersuchung der Zusammenhänge wurde seitens DERA oder energinet.dk auch nicht in Aussicht gestellt.

Die dänische Regulierungsbehörde (DERA) wurde über die Entscheidung der Beschlusskammer vorab informiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Bundesnetzagentur ist für die Genehmigung nach Artikel 5 Abs. 2 der EU-Verordnung Nr. 1228/2003 gemäß § 56 EnWG zuständig. Sie entscheidet gemäß § 59 EnWG durch die Beschlusskammer.

1. Die Beschlusskammer genehmigt die Festsetzung der technisch maximal möglichen Gesamtübertragungskapazität auf der KONTEK-Verbindung durch die Antragstellerin auf 600 MW (Tenorziffer 1). Die auf der HGÜ-Leitung zur Verfügung stehende Kapazität wird durch die technische Auslegung der verschiedenen Anlagenteile (Kabel und Konverter) bestimmt und richtet sich nach der Kapazität des schwächsten Elements. Da die beiden Konverter sowie die Kabelverbindung jeweils für eine Übertragungskapazität von 600 MW ausgelegt sind, gilt für die KONTEK-Verbindung insgesamt eine technisch maximal mögliche Übertragungskapazität von 600 MW. Die zu übertragende Wirkleistung kann im Rahmen der Kapazität der KONTEK-Verbindung eingestellt werden. Die Leistungsübertragung kommt durch die Vorgabe einer Spannungsdifferenz zwischen den beiden Konverterstationen auf deutscher (Bentwisch) und auf dänischer Seite (Bjæverskov) zustande.

Die Beschlusskammer hält unter Berücksichtigung der Ausführungen der Antragstellerin eine zusätzliche Berechnung der Gesamtübertragungskapazität auf der KONTEK-Verbindung aufgrund der technischen Gegebenheiten des HGÜ-Kabels für nicht erforderlich. Auf Drehstrom-Verbindungsleitungen im stark vermaschten europäischen Verbundnetz wird die Grenze der Übertragungsfähigkeit der Leitungen durch komplexe Wechselwirkungen mit übrigen im Netzverbund auftretenden Lastflüssen, sowie durch einzuhaltende Sicherheitsstandards determiniert.

Die Gesamtübertragungskapazität grenzüberschreitender Drehstromleitungen wird daher über ein Kapazitätsberechnungsmodell errechnet, welches die reellen Gegebenheiten des Netzes vereinfacht berücksichtigt. Aktuell wird für die grenzüberschreitenden Drehstrom-Verbindungsleitungen der Antragstellerin nach Polen und Tschechien sowie für die übrigen deutschen nicht von der Antragstellerin bewirtschafteten Außengrenzen das ETSO-NTC-Modell² angewendet.

In die Berechnung mittels des aktuell angewendeten ETSO-NTC-Modells fließen verschiedene Lastfluss- und Ausfallszenarien jeweils für die verschiedenen Kapazitätsvergabezeitpunkte Jahr, Monat und Tag sowie als Sicherheitskriterium das (n-1)-Prinzip³ mit ein. Zur Ermittlung der Gesamtübertragungskapazität (TTC – Total Transfer Capacity) werden zusätzliche Übertragungsaufgaben zwischen benachbarten Übertragungsnetzen simuliert. Auf der einen Seite der Grenze wird die durch Erzeugungsanlagen eingespeiste Kraftwerksleistung schrittweise erhöht und gleichzeitig auf der anderen Seite betragsgleich abgesenkt. Die Grenze der Übertragungsfähigkeit des Netzverbundsystems ist dann erreicht, wenn das (n-1)-Kriterium gerade noch eingehalten werden kann. Da die TTC-Werte keinerlei Leistungsreserven des Übertragungsnetzes enthalten, wird von den TTC-Werten noch eine Sicherheitsmarge (TRM) abgezogen. Die Größe der Sicherheitsmarge ist grundsätzlich abhängig von der Anzahl der Verbindungsstromkreise über die betrachtete Grenze. Mit der Sicherheitsmarge werden u. a. auch mögliche unbeabsichtigte physikalische Lastflüsse bedingt durch die Leistungs-Frequenz-Regelung, den Austausch von Primärregelleistung, Unsicherheiten bei Messungen, Berechnungen und Eingangsdaten sowie allgemeine Prognoseungenauigkeiten berücksichtigt. Der TTC-Wert abzüglich der TRM stellt den NTC (Net-Transfer-Capacity)-Wert dar. Das ETSO-NTC-Modell wurde von der Beschlusskammer am 20.12.2006 für die Grenzkuppelleitungen der Antragstellerin nach Polen und die Tschechische Republik genehmigt. Genehmigungen des Modells für die übrigen deutschen Außengrenzen folgten am 24.08.2009.

² Das ETSO-NTC-Modell basiert auf einer von der Vereinigung der europäischen Übertragungsnetzbetreiber European Transmission System Operators (ETSO) entwickelten und zwischen den europäischen Übertragungsnetzbetreibern abgestimmten Berechnungsmethodik hinsichtlich der Bestimmung der verfügbaren Übertragungskapazitäten NTC (Net Transfer Capacity) und der Sicherheitsmarge TRM (Transmission Reliability Margin).

³ Ein Übertragungsnetz erfüllt dann die Anforderungen des (n-1)-Kriteriums, wenn es durch den störungsbedingten Ausfall eines Netzbetriebsmittels oder einer Erzeugungsanlage zu keiner unzulässigen Einschränkung der eigenen Übertragungsfunktion kommt.

Bei analoger Anwendung der Terminologie des ETSO-NTC-Modells auf die Kapazitäten der KONTEK-Verbindung kann die auslegungsbedingt maximal mögliche Gesamtübertragungskapazität der KONTEK-Leitung von 600 MW als TTC-Wert bezeichnet werden, wie es im Genehmigungsantrag der Antragstellerin vom 26. Januar 2009 erfolgt ist. Da jedoch im Gegensatz zu den Drehstromleitungen im Verbundnetz der Stromfluss auf der KONTEK-Verbindung absolut kontrollierbar und einstellbar ist und Wechselwirkungen mit übrigen im europäischen Netzverbund auftretenden Lastflüssen für die Kapazitäten der KONTEK-Verbindung unbeachtlich sind, ist hier keine gesonderte Berechnung des TTC-Wertes über das ETSO-NTC-Modell notwendig.

2. Die Beschlusskammer hält die Praxis der Antragstellerin und der energinet.dk, eine pauschale, nicht sicherheitstechnisch begründete Reservemarge langfristig auf vertraglicher Basis vorzuhalten und von der Gesamtübertragungskapazität der KONTEK-Verbindung abzuziehen, für nicht vereinbar mit geltendem europäischem Recht. Der Ansatz einer solchen Reservemarge ist daher grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 EU-Verordnung Nr. 1228/2003 (bzw. Artikel 16 Abs. 3 der ab 3. März 2011 geltenden und die Verordnung Nr. 1228/2003 aufhebenden EU-Verordnung Nr. 714/2009) ist den Marktteilnehmern die maximale Kapazität der Verbindungsleitungen bzw. der die grenzüberschreitenden Stromflüsse betreffenden Übertragungsnetze zur Verfügung zu stellen. Kapazitätsmindernd darf sich lediglich die bei der Festsetzung der maximalen Kapazitäten geforderte Beachtung der Sicherheitsstandards für den sicheren Netzbetrieb auswirken. Nach Punkt 1.7 der Engpassmanagementleitlinien dürfen die ÜNB insbesondere die Verbindungskapazität nicht beschränken, um einen Engpass innerhalb der eigenen Regelzone zu beheben, es sei denn aus Gründen der Rentabilität und der Minimierung negativer Auswirkungen auf den Elektrizitätsbinnenmarkt und aus Gründen der Betriebssicherheit⁴. Eine aus sicherheitstechnischen Gründen vorgenommene Beschränkung der Verbindungskapazitäten kann nur so lange geduldet werden, bis eine langfristige Lösung gefunden wird.

⁴ Betriebssicherheit bedeutet im Sinne der Engpassmanagementleitlinien, dass das Übertragungsnetz innerhalb der vereinbarten Sicherheitsgrenzen gehalten wird.

Die Gründe für die Beschränkung müssen von den ÜNB beschrieben und allen Nutzern transparent dargelegt werden.

Bei der Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge ist außerdem zu beachten, dass die Berechnungsmodelle auf elektrischen und physikalischen Netzmerkmalen beruhen müssen (vgl. Artikel 5 Abs. 2 der EU-Verordnung Nr. 1228/2003 bzw. Artikel 15 Abs. 2. der EU-Verordnung Nr. 714/2009). Der pauschale Abzug einer sicherheitstechnisch nicht näher definierten und in der Höhe nicht begründeten Reservemarge von 50 MW auf der KONTEK-Verbindung steht weder mit dem Grundsatz der Kapazitätsmaximierung im Einklang noch fußt die Höhe der Reservemarge erkennbar für die Beschlusskammer auf elektrischen und physikalischen Eigenschaften des Netzes.

Die KONTEK-Reservemarge ist technisch nicht zu vergleichen mit der im ETSO-NTC-Modell berechneten Marge. Im ETSO-NTC-Modell ist der Abzug einer Sicherheitsmarge u. a. zur Berücksichtigung von Unsicherheiten bei Messungen und Ungenauigkeiten bezüglich der getroffenen Berechnungsannahmen und für den Austausch von Primärregelleistung notwendig. Aufgrund der Vorgabe der zu übertragenden Wirkleistung auf der KONTEK-Verbindung und der geringen Wahrscheinlichkeit eines überlastungsbedingten Ausfalls der Leitung ist der Ansatz einer Sicherheitsmarge als Leistungsreserve zumindest für den Betrieb der KONTEK-Leitung nicht erforderlich.

Die Aussage der Antragstellerin, dass die Reservemarge seit Vertragsschluss weder von deutscher noch von dänischer Seite in Anspruch genommen worden sei, d.h. dass noch nie ein entsprechender drastischer Frequenzeinbruch im jeweiligen Netz zu verzeichnen war, deutet zudem darauf hin, dass die permanente Vorhaltung einer Reserveleistung zum Zwecke der Frequenzstabilisierung für den theoretischen Fall von Großstörungen praktisch nicht gerechtfertigt ist. Auch auf mehrfache schriftliche und mündliche Nachfragen der Beschlusskammer bei der dänischen Regulierungsbehörde (DERA) hin wurde bis dato weder die sicherheitstechnische Erforderlichkeit der Reservemarge für den Betrieb der HGÜ-Leitung oder für die ostdänische Netzstabilität, noch die Höhe der zwischen der Antragstellerin und energinet.dk vertraglich vereinbarten Reservemarge gegenüber der Beschlusskammer ausreichend fundiert begründet.

Der Beschlusskammer sind deshalb keine Gründe dafür ersichtlich, warum eine Begrenzung der Handelskapazität durch die Vorhaltung einer Reservemarge auf der KONTEK-Leitung stattfinden sollte.

3. Der Antragstellerin wird aus den vorgenannten Gründen aufgegeben, spätestens bis zum 31.12.2010 mit dem dänischen Übertragungsnetzbetreiber energinet.dk einen mit der EU-Verordnung 1228/2003 vereinbaren Vertragszustand bezüglich des 1993 geschlossenen Betriebsvertrages herbeizuführen (Tenorziffer 3).

Das von der VEAG und ELKRAFT im Jahr 1993 gewählte Vertragskonstrukt zur gegenseitigen Vorhaltung einer Reservemarge ist vor dem Hintergrund der EU-Verordnung 1228/2003 wie aufgezeigt rechtswidrig. Die Beschlusskammer stellt fest, dass es schon seit geraumer Zeit einer Anpassung des Betriebsvertrages an das geltende europäische Recht bedurft hätte. Ein weiterer Aufschub bei der Herstellung der Rechtskonformität kann daher nicht akzeptiert werden. Die Beschlusskammer erkennt jedoch an, dass es aufgrund des 1993 gewählten noch bestehenden Konstrukts des Betriebsvertrages geboten ist, den Vertragsparteien die Möglichkeit zu geben, eine gemeinsame beidseitige Lösung zur Herstellung der Rechtskonformität zu erarbeiten.

Die bestehende vertragliche Regelung zur gegenseitigen Reservelieferung sieht vor, dass bei einer Inanspruchnahme der Lieferung durch die eine Partei stets das Kapazitätsrecht der liefernden Partei genutzt wird und dass die bezogene Reserveleistung im Allgemeinen spätestens in der Folgewoche zurückzuliefern ist. Die Beschlusskammer erachtet aufgrund der voraussichtlichen Komplexität der Auflösung dieser beidseitigen vertraglichen Verpflichtung und der geforderten entsprechenden Vertragsanpassung die gesetzte Frist bis zum 31.12.2010 als angemessen. Der Antragstellerin und energinet.dk wird damit Möglichkeit gegeben, einen bilateralen Verhandlungsprozess mit dem Ziel der Herstellung der EU-Rechtskonformität durchzuführen und das Ergebnis des Verhandlungsprozesses vertraglich festzuhalten.

4. Der Antragstellerin wird gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 der EU-Verordnung Nr. 1228/2003 aufgegeben, die Beschreibung der technischen Feststellung der Kapazitäten auf der KONTEK-Verbindung zu veröffentlichen (Tenorziffer 4). Umfang und Detaillierungsgrad der zu veröffentlichenden Beschreibung müssen dabei mindestens der in der Anlage zum Schreiben der Antragstellerin vom 26. Januar 2009 dokumentierten Beschreibung entsprechen. Die Veröffentlichung sollte entsprechend den Veröffentlichungspflichten des § 17 StromNZV über die Internetseite der Antragstellerin zu erfolgen, da diese Form der Publikation mittlerweile ein allgemein akzeptiertes Medium der Veröffentlichung von Informationen darstellt.

5. Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 3 VwVfG den Widerruf der Ziffern 1 bis 4 des Tenors dieser Entscheidung vor (Tenorziffer 5). Davon bleibt die Möglichkeit eines Widerrufs nach § 49 VwVfG unberührt. Der Widerrufsvorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass Anpassungen aufgrund sich ändernder rechtlicher, technischer und ökonomischer Rahmenbedingungen vorgenommen werden können. Ändern sich beispielsweise Rahmenbedingungen, die auf die Höhe der Gesamtübertragungskapazität (TRM) der KONTEK-Verbindung Einfluss haben, ist der Beschlusskammer ein neuer Genehmigungsantrag vorzulegen, der erneut zu bescheiden ist. Auch für den Fall, dass nach Veröffentlichung der Beschreibung der technischen Kapazitätsfeststellung Beschwerden oder Einwände Dritter an die Bundesnetzagentur herangetragen werden, behält sich die Beschlusskammer den Widerruf der Entscheidung vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Matthias Otte
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer